

ÉVA JAKAB (SZEGED)

SEG XLVIII 96: STEUERGESETZ ODER FRACHTVERTRAG?

I. Text und Fragestellung. Bei den Ausgrabungen auf der Athener Agora wurde am 21. Juli 1986 eine Marmorstele in der Größe von 1.105 m x 0.45 m gefunden, die eine gut erhaltene Stoichedon-Inschrift überliefert. Den Text hat R.S. Stroud mit umfassendem Kommentar 1998 musterhaft ediert¹. Es handelt sich um einen *nomos* „über die *dôdekatê* des Getreides von den Inseln“² (Z. 3/4) aus dem Jahre 374/3 v.Chr. Agyrrhios, der bekannte Politiker des 4. Jh. v.Chr.³, stellte den Antrag, daß „die *dôdekatê* (8 1/3%) in Lemnos, Imbros und Skyros verkauft werden soll und die *pentêkostê* (2%) des Getreides“ (Z. 5-8). Da Überschrift und Präambel diese beiden bekannten Steuersätze erwähnen, ist der Text im Schrifttum als „Grain Tax Law“ oder „Getreidesteuer-Gesetz“ definiert worden. Nach Stroud regle es die Ausschreibung der Versteigerung des Rechts der Eintreibung der genannten beiden Steuern (*dôdekatê* und *pentêkostê*) an den Getreideerträgen der drei Klerucheninseln, die ab jetzt als Naturalabgabe erhoben und nach Athen geliefert werden sollen. Der *nomos* beschreibe zunächst die Pflichten der Steuerpächter und anschließend den öffentlichen Verkauf des zugestellten Getreides auf der Agora von Athen.

Die *editio princeps* ist ziemlich jung, aber die reizende neue Quelle hat bereits viele Autoren zu Ergänzungen motiviert. In den wesentlichen Punkten wird überwiegend Strouds Auslegung gefolgt und erweitert (Migeotte⁴, Engels⁵, Gauthier⁶); vereinzelt werden auch kritische Bemerkungen gemeldet (so besonders Harris⁷ und Faraguna⁸).

¹ R.S. Stroud, The Athenian Grain Tax Law of 374/3 B.C., *Hesperia* Suppl. 29, Princeton 1998.

² M. Faraguna, *Intorno alla nuova legge ateniese sulla tassazione del grano*, *Dike* 2 (1999) 67f. bezieht sich auf die parallele Formulierung in SEG XVIII 13, Z. 11-12, wofür bereits L. Robert, *Sur la loi d'Athènes relative aux Petites Panathénées*, *Hellenica* 11-12 (1960) 193 die Wiedergabe „dans la Néa“ überzeugend vorgeschlagen hat.

³ S. dazu den umfassenden Kommentar von Stroud, *Grain Tax Law* (o. Anm. 1) 16-25.

⁴ L. Migeotte, *Taxation directe en Grèce ancienne*, in: *Symposion 1999*, hg. von G. Thür/T.J. Fernandez Nieto, Köln 2003, 302.

⁵ S.J. Engels, *Das Athenische Getreidesteuer-Gesetz des Agyrrhios*, *ZPE* 132 (2000) 97-124.

⁶ Ph. Gauthier in *BE* 1999 Nr. 186.

⁷ E.M. Harris, *ZPE* 128 (1999) 269-72.

⁸ Faraguna, *Intorno* (o. Anm. 2) 63-97.

Harris beschäftigt sich mit zwei Fragen: Einerseits widerspricht er Stroud in der Deutung der *dôdekatê* (zwei Zehntel) in den Zeilen 58 und 60; andererseits bestreitet er seine These der „Ertragsteuer“⁹. Die zwei Zehntel seien nach Harris die ersten zwei *katabolai* (Teilzahlungen), welche die Steuerpächter sogleich nach dem Ersteigern bar zu entrichten hätten¹⁰. Die Zeilen 58 und 60 enthielten eine einmalige Übergangsregelung, wie die bereits bar geleisteten Teilzahlungen durch die Umwandlung von Geld- auf Naturalsteuer zu verwalten seien. Der zweite Punkt seiner Kritik betrifft einen tragenden Punkt in Strouds Thesen, ob die *dôdekatê* eine Naturalabgabe der Inselbewohner für das dort gewachsene Getreide, quasi eine Art Pachtzins für das gebrauchte Kleruchenland, gewesen sei¹¹. Harris argumentiert gegen die herrschende Auffassung und betont, daß eine ähnliche Abgabepflicht für athenische Bürger außerhalb Athens nirgends in den Quellen belegt sei¹². Die *dôdekatê* und *pentêkostê* definiert er eher als Durchgangszölle (transit taxes), die wegen der guten strategischen Lage der drei Inseln besonders lukrativ gewesen sein dürften¹³.

Faraguna vertieft die Interpretation in zwei Themenkreisen; einerseits überlegt er den öffentlichrechtlichen Status der drei Klerucheninseln und ihrer Bevölkerung, andererseits die Bedeutung von *meris*. Nach der Schilderung des wechselhaften politischen Schicksals der Inseln führt er weitere Quellen zum Bürgerrecht der Inselbewohner an und kommt zum Schluß, daß die *dôdekatê* nur für die Urbevölkerung, nicht aber für die Kleruchen gegolten haben dürfte¹⁴. Mit Stroud argumentiert er dafür, daß SEG XLVIII 96 nur ein altes Gesetz über die *dôdekatê*, das seit 387/6 existiert habe, reformieren wolle. Anschließend analysiert er die Prozedur der Vergabe der Steuereintreibung, vor allem das Bedeutungsfeld des terminus technicus *meris*¹⁵. Mit Stroud stellt er darauf ab, daß *meris* hier eine gewisse Menge Getreide und damit auch eine „Portion“ vom Ackerland, einen geographischen Bezirk, bedeute¹⁶, bei dessen Vergabe die von ihm für die Bergwerke ausgearbeiteten speziellen Methoden des Lizitationsverfahrens gegolten hätten; darauf ist unten noch zurückzukommen.

Liest man den relativ langen und komplizierten Text noch einmal aufmerksam durch, fällt es auf, daß darin außer den beiden technischen Worten *dôdekatê* und *pentêkostê* keine Angaben zu den Steuern oder deren Eintreibung zu finden sind.

⁹ Harris, Notes (o. Anm. 7) 269.

¹⁰ Die Zahlungspflicht der Steuerpächter wurde in Raten aufgeteilt; in jeder Prytanie war eine Teilzahlung fällig, vgl. Harris, Notes (o. Anm. 7) 270.

¹¹ So Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 31.

¹² Harris, Notes (o. Anm. 7) 272.

¹³ Harris, Notes (o. Anm. 7) 272. Zu seinem Vorschlag zu Z. 55-61 s. unten bei Anm. 104ff.

¹⁴ Faraguna, Intorno (o. Anm. 2) 77f.

¹⁵ Faraguna, Intorno (o. Anm. 2) 90-96.

¹⁶ Faraguna, Intorno (o. Anm. 2) 90.

Dies führt zur Fragestellung meines Beitrags: Haben wir wirklich ein Getreidesteuer-Gesetz vor uns?

II. Widersprüche und Deutungsprobleme. Es empfiehlt sich zunächst, Strouds Modell der Steuerpacht kritisch zu überlegen; nachzugehen ist den Fragen, ob die öffentliche Ausschreibung einer Steuerpacht (des Rechts der Eintreibung der Steuer) zum Inhalt unserer Inschrift wirklich gut paßt und ob das rekonstruierte Verfahren nach dem in der Inschrift vorgegebenen Schema funktionieren konnte. Anschließend möchte ich aus Strouds Kommentar einige Bemerkungen hervorheben, die meines Erachtens gegen seine Hauptthese sprechen.

1. Zum Modell der Steuerpacht. Das Gesetz sieht vor, die *dôdekatê* und die *pentêkostê* nach *merides* zu vergeben; eine *meris* besteht aus 500 Medimnoi Getreide (Z. 8/9). Der Editor sieht darin die Steuerabgabe nach dem Ertrag eines konkreten geographischen Bezirks¹⁷, dessen Grenzen ein früheres Gesetz gezogen haben soll. Die technischen Worte *pôlein* (Z. 6/7), *epônia* und *kérykeia* (Z. 28) bestätigen jedenfalls die Ausschreibung einer öffentlichen Auktion. Die Auktion war die übliche Form des Kontrahierens unter Staat und Privaten, wie es auch Aristoteles bestätigt¹⁸. Es fragt sich jedoch, ob die Versteigerung nach *merides*, wenn jede *meris* aus 500 Medimnoi (100 Weizen und 400 Gerste) bestehe, funktionsfähig sei.

Zum Ablauf der öffentlichen Versteigerungen, insbesondere der Steuerpacht, möchte ich hier nur zwei Quellen zitieren. Plutarch (Alkibiades 5) berichtet von einem Metöken, der in Alkibiades so verliebt war, daß er all sein Habe veräußert und ihm den Erlös angeboten habe. Alkibiades war gerührt, gab ihm das Geld zurück, verlangte jedoch von ihm „am folgenden Tag die Pächter der staatlichen Zölle zu überbieten.“ Der etwas besorgte Metöke ging getreulich auf den Markt und „überbot die gebotene Pachtsumme um ein Talent ...“ Lassen wir den glücklichen Ausgang bei Seite; uns interessiert bloß die Tatsache, daß jeder Geschäftsmann (ob Athenischer Bürger oder nicht) zur öffentlichen Versteigerung Zugang hatte und seine Konkurrenten durch Überbieten ausschlagen konnte. Das Recht der Eintreibung der Steuer, der Zuschlag, wurde dem Meistbietenden erteilt¹⁹.

Andokides schildert in seiner Verteidigungsrede²⁰ eine ähnliche Szene (Über die Mysterien 133): Agyrrhios²¹ leitete eine Gruppe von Steuerpächtern, die im Jahre

¹⁷ Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 40ff. überlegt lange, wie viele *merides* nach dem geschätzten Ertrag der drei Inseln denkbar wären.

¹⁸ Ath. Pol. 47, 2. Die *pôlêtai* definiert P.J. Rhodes, A Commentary on the Aristotelian Athenaiion Politeia², Oxford 1993, 552 als „sellers’, makers of state contracts of all kind“.

¹⁹ Auch Harris, Notes (o. Anm. 7) 270 spricht von „competitive bidding“.

²⁰ Zum politischen Kontext vgl. immer noch F. Blaß, Die attische Beredsamkeit 1/3², Leipzig 1887/98 (N. Hildesheim 1962) 280ff.; neulich auch A. Missiou, The Subversive Oratory of Andocide, Cambridge 1992, 49-54.

²¹ Zur politischen Karriere des Agyrrhios s. D. MacDowell, Andocide: On the Mysterien, Oxford 1962, 157 und Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 16-25.

402/1 v.Chr. die *pentêkostê* in Athen²² für 30 Talente gepachtet und dadurch 6 Talente Gewinn erwirtschaftet habe. Im folgenden Jahr wollten sie das lukrative Geschäft wiederholen. Andokides fand jedoch die angebotene Summe (erneut 30 Talente) zu gering und den Gewinn der Pächter zu üppig, deshalb stieg auch er selbst in die Lizitation vor der Boule ein²³. Nach mehrmaligem Bieten und Überbieten wurde der Zuschlag für 36 Talente an Andokides erteilt²⁴.

Ich verzichte auf weitere Quellenbeispiele und fasse das hier Relevante zusammen: Die Boule oder die Poletai schreiben das Recht zur Eintreibung einer gewissen Steuer auf einem bestimmten Gebiet jährlich zur Versteigerung aus; das Angebot der öffentlichen Hand ist in diesen zwei Punkten (Steuertyp und lokale Bestimmung) genau festgelegt. Ungewiß bleibt hingegen, wie hoch die Steuereinnahmen im konkreten Jahr ausfallen werden. Die Interessenten schätzen, wohl nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre, den erhofften Ertrag und bieten der Polis – einen gesunden Gewinn einkalkulierend – je einen (pauschalen) Betrag an. Die Höhe des Entgelts wird immer erst im Laufe der Versteigerung festgelegt, weil ein höheres Anbot die früheren selbstverständlich ausschlägt²⁵; es herrscht eine Wettbewerb-Situation. Die Leistungspflicht des Steuerpächters wird also niemals im voraus, ja gar nicht gesetzlich, geregelt.

Entspricht unser *nomos* diesem Modell? In der Inschrift schreibt die Polis zweifelsohne eine *dôdekate* und eine *pentêkostê* zur Versteigerung aus, setzt aber die Leistungspflicht der „Käufer“ (*priamenoï*) mit 500 Medimnoi Getreide fest (Z. 8-10). Wie soll es zu einem Wettbewerb kommen, wenn die Leistung bereits gesetzlich festgehalten wurde? Dies ist ein unlösbarer Widerspruch in Strouds Modell, den er übersehen hat. Bereits Faraguna hat in seinem frühen Aufsatz auf dieses Problem hingewiesen, er versucht jedoch die Definition als „Steuergesetz“ durch eine hypothetische Konstruktion der Zahlungsmodalitäten zu retten, auf die unten noch zurückzukommen ist²⁶. Ich finde den Widerspruch im Ablauf des unterstellten Verfahrens unüberwindbar; deshalb möchte ich im folgenden nach einer neuen inhaltlichen Deutung suchen.

2. *Zu Strouds Beobachtungen.* Liest man Strouds Kommentar, der den Text gewissenhaft und unvoreingenommen durchleutet, stößt man auf weitere Argumente,

²² Die *pentêkostê* ist hier ein Hafenzoll von 2% für Import und Export, vgl. MacDowell, *Andocide* (o. Anm. 21) 158.

²³ Es ist pikant, daß Andokides seine Steuerpacht als Wohltat für das Volk Athens hervorhebt.

²⁴ Zu dieser Auffassung des Imperfektes *hypeballon* (§ 133) s. MacDowell, *Andokide* (o. Anm. 21) 159.

²⁵ Neben der Höhe der Summe wird natürlich auch die Zahlungsfähigkeit des Ersteigerers berücksichtigt. Hier können sozialer Stand, Vermögen oder allgemeine Zuverlässigkeit auch eine Rolle gespielt haben. Trotzdem darf die Rolle der Lizitation nicht unterschätzt werden, wozu K. Hallof, *Der Verkauf konfiszierten Vermögens vor den Poleten in Athen*, *Klio* 72 (1990) 407ff. zu neigen scheint.

²⁶ Faraguna, *Intorno* (o. Anm. 2) 93; vgl. dazu noch unten bei Anm. 88ff.

die gegen seine Hauptthese, also gegen die Deutung als Steuergesetz, sprechen. Es sind vor allem keine anderen Belege für die Existenz einer Steuer in Höhe der *dôdekate* aus Attica überliefert²⁷; allein aus Iasos ist eine Verkaufssteuer für Wein nach diesem Steuersatz bekannt²⁸. Dazu kommt, daß die Steuern in Athen zu dieser Zeit fast aunahmslos in Bargeld eingetrieben wurden; nur ganz wenige Belege sind für Naturalsteuer bekannt²⁹. Außer der in unserer Inschrift genannten gibt es nur noch zwei weiteren Steuern in Athen, die lokal bestimmt sind (eine *dekatê* im Hellespontos und eine *pentêkostê* in Nea), diese beiden sind aber Hafenzölle und keine Ertragsteuern³⁰. Vergleicht man unseren Text mit weiteren überlieferten Steuergesetzen, fällt es sogleich auf, daß die übrigen Gesetze die für die Versteigerung zuständigen Behörden (Poletai oder Boule) präzise bestimmen, während in unserer Inschrift jeder Hinweis darauf fehlt³¹. Hier bleiben sogar der Kreis der Steuerpflichtigen und die Methode der Eintreibung völlig unregelt³². Andere Steuergesetze schreiben genau die Zahlungsmodalitäten der Pächter vor, wie und wann die Ratenzahlungen, *katabolai*, zu leisten sind, während hier diese Frage fast völlig ausgeklammert bleibt³³; hier scheint die Leistung als Ganzes bestimmt zu sein³⁴.

Ein fundamentales Problem bedeutet weiterhin, daß die Vergabe (Verpachtung) nach *merides* in Steuergesetzen sonst nie (nur in unserem Text) vorkommt³⁵. Faßt man die *merides* mit Stroud als eine nach Prozentsatz bestimmte Abgabepflicht der Steuerpächter von einem geographischen Gebiet auf, kommt man zum Ergebnis, daß die Anzahl der zu versteigernden *merides* vom Ertrag abhängig sei und eigentlich erst nach der Ernte beziffert werden könne. Nach diesem Modell wäre also die Anzahl der *merides* zur Zeit der Versteigerung noch unbekannt, aber die Poletai hätten sie nach Erfahrung schätzen sollen³⁶. Doch macht m. E. das unbestimmte Objekt die Versteigerung obsolet. Würde es sich um eine Ertragsteuer handeln, wäre die gesetzlich festgelegte Zusammensetzung der *meris*, eins zu vier von Weizen und Gerste (Z. 9/10 der Inschrift), kaum zu erklären³⁷.

²⁷ Vgl. dazu jedoch Faraguna, Intorno (o. Anm. 2) 65.

²⁸ Diese störende Tatsache stellt bereits Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 27 fest.

²⁹ Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 27.

³⁰ Nea, SEG XVIII 13; vgl. Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 31; Faraguna, Intorno (o. Anm. 2) 67f.

³¹ Bereits Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 28 bemerkt dieses Phänomen.

³² Bemerkt bereits von Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 32.

³³ Vgl. dazu Harris, Notes (o. Anm. 7) 270, wenn seine Thesen über die Deutung der Zeilen 58 und 60 stichhaltig sind; s. dazu oben bei Anm. 10f.

³⁴ Bemängelt bereits bei Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 38.

³⁵ Festgestellt bereits von Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 40.

³⁶ So Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 41.

³⁷ Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 42 versucht durch komplizierte statistische Spekulationen eine Erklärung zu liefern, die aber die präzise bestimmten Quoten letztlich nicht nachweisen kann.

Bemerkenswert ist noch die ungewöhnliche Syntax des Textes: Der erste Teil (Z. 10-35) ist stilistisch der Gesetzessprache völlig fremd, nur der zweite Teil zeigt den üblichen Gesetzesstil³⁸. Warum wäre der Verkauf des zugestellten Getreides auf der Agora (im zweiten Teil) dem traditionellen Gesetzesstil treu formuliert, aber gerade die Versteigerung des Rechts der Steuereintreibung (im ersten Teil) stilistisch abweichend gestaltet? Geht es in beiden Teilen um ein Steuergesetz, zeigt der Text einen unerklärlichen Widerspruch.

Inhaltlich hängt damit zusammen, daß der Käufer bei jeder Steuerpacht sonst angehalten wird, sogleich nach dem Ersteigern eine *prokatabolê* (Anzahlung, Vorauszahlung) zu zahlen³⁹, während es hier ausdrücklich abgelehnt wird (Z. 27). Dazu kommt, daß die typischen Versteigerungsgebühren, *epônia* (Verkaufssteuer) und *kêrykeia* (Heroldsgebühr), bei Steuerpacht sonst nie vorkommen, während sie hier ausdrücklich geregelt sind⁴⁰.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der neu edierte *nomos* Athens aus dem Jahre 374/3 v.Chr. zahlreiche inhaltlichen Probleme zeigt, die noch nicht restlos gelöst sind. Stroud publizierte die Inschrift mit guter Lesung und musterhafter Detailanalyse der einzelnen technischen Wendungen; seiner Deutung nach handele es sich um ein Steuergesetz über Getreide von den drei Klerucheninseln. Der vorliegende Text basiere auf einem früheren Gesetz, das bereits gewisse Einzelheiten der Steuereintreibung geregelt haben soll; hier ginge es um die Verpachtung der Steuer des nächsten Jahres, die jedoch nicht mehr in Geld, sondern in Naturalien einzutreiben und nach Athen zu bringen wäre, um dort zu subventionierten Preisen von den Behörden der Polis an das Volk verkauft zu werden. Oben versuchte ich zu zeigen, daß jene vom Schrifttum überwiegend akzeptierte Interpretation zum Teil problematisch und widersprüchlich ist. Diese Unstimmigkeiten der Auslegung motivieren dazu, nach einer denkbaren neuen Deutung zu suchen.

III. Auf dem Weg zu einer neuen Deutung. Im folgenden versuche ich die Zeilen 5-36 abweichend zu erläutern; mit dem Schlußteil der Inschrift werde ich mich hier nicht beschäftigen. Mustert man den Text noch einmal durch, fallen folgende typische Worte auf: *pôlein* (Z. 6), *meris* (Z. 8), *komiei* (Z. 10/11), *κινδύνωι τῶι ἔστυῶ* (Z. 11), *apostêsei* (Z. 16), *xêras ... katharas* (Z. 24/25), *epônia kai kêrykeia* (Z. 28). Die Interpretation knüpft an diese an.

³⁸ Bemerkt bereits von Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 44.

³⁹ Die *katabolê* wird nach Aristot. 47, 3 in jeder Prytanie als Ratenzahlung entrichtet, die *prokatabolê* besteht meistens aus zwei Zehntel der Pachtsumme, die als Anzahlung geleistet wird; s. Rhodes, Commentary (o. Anm. 18) 556 mit Quellen; Harris, Notes (o. Anm. 7) 270.

⁴⁰ Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 62f.

1. *Pôlein*. Das Verbum deutet eindeutig auf eine Versteigerung hin⁴¹. Diese Bedeutung wird auch von den technischen Worten *epônia* und *kérykeia* (Z. 28) bestätigt; Verkaufssteuer und Heroldsgebühr hatten Ersteigerer bei öffentlichen Auktionen vor den Poleten zu entrichten⁴². Stroud definiert das Verbum *pôlein* als „to sell the right to collect the taxes“⁴³; damit beschränkt er die inhaltliche Interpretation der Inschrift strikt auf die Steuerpacht. Zweifelsohne ist dies eine mehrfach belegte Bedeutung, die aber nicht unbedingt zwingend ist. Nach Aristoteles (Ath. Pol. 47, 2) waren die Poleten für den Abschluß öffentlicher Verträge zuständig; er hebt ausdrücklich die Verpachtung der Minen und Steuern sowie den Verkauf konfiszierter Grundstücke hervor. Bereits diese Aufzählung zeigt, daß außer dem Verkauf des Rechts der Eintreibung der Steuern auch der Abschluß anderer öffentlichen Verträge mit demselben terminus technicus bezeichnet wird. Dazu kommt, daß der Katalog des Aristoteles bekannterweise unvollständig blieb: Der Kreis der denkbaren Kontrakte zwischen Staat und Privaten ist viel breiter und das Kontrahieren erfolgte immer in Form einer Auktion⁴⁴. Die Bedeutung des Verbum *pôlein* ist also keineswegs auf einen einzigen Vertragstyp zu beschränken; es knüpft vielmehr an die Art des Vertragsabschlusses durch Versteigerung an. Der Vertragstyp ist erst nach sorgfältiger Prüfung des spezifischen Vertragsinhalts zu definieren. Bereits die oben angesprochenen Quellen zeigen, daß Kauf, Miet- oder Werkvertrag problemlos nach demselben Verfahren der Versteigerung abgeschlossen und mit dem technischen Wort *pôlein* ausgedrückt werden konnten. Dementsprechend würde ich *pôlein* neutral mit „versteigern“ und *priamēnos* mit „Ersteigerer“ übersetzen.

2. *Komizein*. Der Text ab Z. 6 nennt als Objekt der Leistungspflichten den *sitos* (Z. 5/6, 8, 11, 13, 14, 17). Das Getreide wird nach Hohlmaß (*medimnoi*, Z. 9, 24 und *sêkomata*, Z. 25) gemessen bzw. bei der Erfüllung auch ins Gewicht umgerechnet (*talanton*, Z. 23, 24). Die Leistungspflicht des Ersteigerers wird mit den Verben *komiei* (Z. 10/11), *anakomiei* (Z. 12/13), *katanêsei* (Z. 14), *apostêsei* (Z. 16, 21/22, 24/25) und *anakisēi* (Z. 18) beschrieben. Auf den ersten Blick fällt auf, daß die Hauptpflicht des Ersteigerers vor allem im *komizein* besteht. Das Verbum kommt in der Inschrift vier Mal vor⁴⁵ und seine Bedeutung ist unbestritten „liefern, zustellen, transportieren“⁴⁶; es ist sogar das typische Wort für den Transport von Getreide⁴⁷.

⁴¹ In diesem Sinne bereits Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 28; zustimmend auch Harris, Notes (o. Anm. 7) 269 und Faraguna, Intorno (o. Anm. 2) 93.

⁴² S. Hallof, Verkauf (o. Anm. 25) 407ff. mit weiteren inschriftlichen Belegen.

⁴³ Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 9. Faraguna, Intorno (o. Anm. 2) spricht von „l'appalto della riscossione di una dodicesima“; Engels, Getreidesteuer-Gesetz (o. Anm. 5) 104 formuliert: „... soll die Dodekate und die Pentekoste in Form von Getreide verpachtet werden (wörtlich: das Recht, die Steuer einzusammeln, soll verkauft werden).“

⁴⁴ Vgl. Rhodes, Commentary (o. Anm. 18) 552 mit weiterer Literatur.

⁴⁵ Z. 10/11, 12/13, 18, 19/20.

⁴⁶ Vgl. Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 48 mit weiteren inschriftlichen Belegen; s. auch Liddell-Scott und Preisigke für das weitere Bedeutungsfeld.

Die zwei weiteren Verben (*katanêsei*, *apostêsei*) bezeichnen den speziellen Modus der Erfüllung: Das Getreide wird angehäuft und durch Zumessen übergeben; darauf ist unten noch zurückzukommen.

Unvoreingenommen betrachtet besteht also die Leistungspflicht des Ersteigerers darin, Getreide von den Inseln Lemnos, Imbros und Skyros zunächst auf dem Seeweg nach Piräus, anschließend auf dem Land in die obere Stadt zu transportieren⁴⁸. Der Abschnitt in den Zeilen 5-36 regelt also nicht die Erhebung einer Natural- oder Umsatzsteuer, sondern den Transport von Getreide von den Inseln nach Athen. Demzufolge bietet sich als Gegenmodell zur Steuerpacht die Ausschreibung von Seefrachtverträgen.

3. *Kindynos*. Die Wendung κινδύνῳ τῷ ἑαυτῷ (Z. 11) ist eine typische Klausel der Frachtverträge⁴⁹. *Kindynos* (ungefähr dem Lateinischen *periculum* entsprechend) hat ein breites Bedeutungsfeld, das vom Risiko allgemein zur Gefahr im juristischen Sinne als „unverschuldeter Untergang des Vertragsobjekts“ reicht⁵⁰. Im Vertragsrecht bezeichnet man damit die höhere Gewalt oder das vertragstypische Risiko; das letztere wird meistens durch vertragliche Abreden geregelt⁵¹. In unserem Kontext, also im Zusammenhang mit dem Seetransport, hat das Wort die enge technische Bedeutung von „Seegefahr“. Stroud bezieht sich auf drei parallele Quellen dazu: Dem. 52, 20, Lys. 32, 25 und Syll.³ 976, Z. 50-52; er will mit denen den Gebrauch und den juristischen Inhalt der Klausel demonstrieren⁵². Besprechen wirklich Demosthenes, Lysias und das Getreidegesetz aus Samos die Gefahr (Seegefahr) im juristischen Sinne? Deckt das Bedeutungsfeld von *kindynos* in den drei angesprochenen Quellen den Sinn der Klausel κινδύνῳ τῷ ἑαυτῷ in Z. 11 unserer Inschrift?

Demosthenes (52, 20) will in seiner Rede gegen Kallippos beweisen, daß der verstorbene Lykon ihn (Kallippos) weder in seine Geschäfte mit einbezogen noch in sein Vertrauen aufgenommen habe. Unter anderem berichtet er davon, daß Lykon 40 Minen an zwei Brüder als Darlehen für eine Seefahrt gewährt habe. Die Empfänger scheuten jedoch die Gefahren des Meeres und segelten nicht ab. Lykon fühlte sich betrogen und versuchte Kapital und Zinsen auf dem Prozeßweg zurückzuverlangen; er hat sich aber nicht einmal vor Gericht die Hilfe des Kallippos gewünscht. *Kindynos* bezeichnet hier allgemein die Risiken der geplanten Seereise, mit der

⁴⁷ Aristot. Ath. Pol. 51.4, IG II² 1672 (Eleusis, 329/8 v.Chr.) Z. 288-289, Agora XXVIII, S. 158 Nr. 85, vgl. Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 48.

⁴⁸ Der Erfüllungsort ist das Heiligtum des Aiakos, dessen Lage auf der Agora Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 85ff. überzeugend nachgewiesen hat.

⁴⁹ Zum griechischen Frachtvertrag s. den Überblick bei J. Vélissaropoulos, Les naucleres Grécs, Paris 1980, 282ff.

⁵⁰ Vgl. bei Liddel-Scott „danger, hazard, venture, whether abstract or concrete“, aber auch „trial, venture“.

⁵¹ Vgl. É. Jakab, Periculum und Praxis. Vertragliche Abreden beim Verkauf von Wein, SZ 121 (2004) 189ff.

⁵² Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 49.

Seegefahr als Risikozuweisung im konkreten Vertragsverhältnis hat aber die Stelle nichts zu tun⁵³.

Lysias (32, 25) Rede gegen Diogeiton handelt von Vormundshaft: Der Beklagte habe das Vermögen zweier Mündel, die seine Enkel waren, unterschlagen⁵⁴. Er habe unter anderem ein Handelsschiff mit einer Ladung im Wert von zwei Talenten an die Adria geschickt; der zum Segeln ungünstige Zeitpunkt und die bertüchtigte Piratenzone machten das Geschäft besonders riskant⁵⁵. Nach der Abfahrt sagte Diogeiton der Mutter der Kinder, daß das Schiff auf deren Gefahr führe. Nach der glücklichen Heimkehr mit verdoppeltem Gewinn bestand er jedoch darauf, daß die Reise auf seine eigene Gefahr unternommen worden sei. *Kindynos* hat hier tatsächlich mit der Seegefahr zu tun, aber ebenfalls nicht im Sinne unseres Gesetzes⁵⁶. Die knappe, im „Innenverhältnis“ zwischen Vormund und Mündel gefallene Bemerkung, auf wessen Gefahr das Schiff segele, hat mit Gefahrenzuweisung durch Parteiabreden in Fracht- oder Darlehensverträgen nichts zu tun. Nach der Textumgebung geht es hier vielmehr um die betrügerische Buchhaltung des Vormunds: Diogeiton hat offenbar die Ausgabe von zwei Talenten für die Schiffsladung bis zur Rückkehr des Schiffes nicht verbucht. Wäre das Schiff untergegangen, hätte er die zwei Talente in die Buchführung der Mündel eingetragen und sogleich als Verlust abgeschrieben; das Schiff wäre also „auf ihre Gefahr“ gesegelt, nach dem Prinzip des *casum sentit dominus*. Das Schiff ist aber heil zurückgekehrt, deshalb entscheidet er sich dafür, die zwei Talente des Startkapitals in seiner eigenen Buchführung als Ausgabe einzutragen, um auch den hohen Gewinn dort kassieren zu können.

Unsere Wendung „auf ihre eigene Gefahr“ kommt wörtlich im „Getreidegesetz“ aus Samos vor⁵⁷ (Z. 52): „Die für die Getreideverwaltung gewählten Männer sollen die Verpfändung auf ihre eigene Gefahr vornehmen“⁵⁸. Der Kontext ist wie folgt: Der *demos* von Samos hat einen Getreidefonds mit eigener Verwaltung eingerichtet, um günstig Getreide anzuschaffen und an die Bürger in monatlichen Portionen unentgeltlich zu verteilen. In Z. 48-52 wird bestimmt, daß die Beschaffung des Getreides (nach einem *ad hoc*-Volksbeschluß) auch an Unternehmer versteigert werden

⁵³ Falsch zugeordnet bei Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 49.

⁵⁴ Zum sozialen Hintergrund vgl. S.C. Todd, The Shape of Athenian Law, Oxford 1995, 202 ff.; zur Übersicht der Rede s. auch Blaß, Attische Beredsamkeit (o. Anm. 20) 609.

⁵⁵ Vgl. dazu S. Isager/M.H. Hansen, Aspects of Athenian Society in the Fourth Century B.C., Odense 1975, 27, 56f.

⁵⁶ Isager/Hansen, Aspects (o. Anm. 55) 27 wollen hier ein Seedarlehen feststellen: „there is a brief reference to a return loan made for sea trade ...“ Blaß, Attische Beredsamkeit (o. Anm. 20) 613 formuliert neutral und legt sich auf keine juristische Definition fest: Der Text läßt m.E. keinen Schluß auf ein Seedarlehen zu.

⁵⁷ Syll.³ 976; nunmehr IG XII 4/1 172.

⁵⁸ Kommentar G. Thür/Chr. Koch, Prozeßrechtlicher Kommentar zum „Getreidegesetz“ aus Samos, Anzeiger der phil.-hist. Klasse der ÖAW 118 (1981) So. 5, 66, 74f.

kann⁵⁹; die Ersteigerer sollen Bürgen stellen und Hypotheken geben. Die zwei Getreideverwalter müssen jedoch das spezifisch juristische Risiko des Geschäfts auf sich nehmen: Sie haften also mit ihrem Privatvermögen, wenn etwa die Pfandsache untergeht, das Pfandrecht erlischt und die Forderung weder vom Verpflichteten noch von dessen Bürgen einzutreiben wäre⁶⁰. Wie wir sehen, trifft die Wendung κινδύνῳ τῷ ἑαυτῶν wieder nicht die Seegefahr. Insofern haben wir jedoch einen ähnlichen Kontext, da es auch hier um die vertragliche Zuweisung des juristisch erfaßten, vertragsspezifischen Risikos geht.

Den gesuchten juristischen Sinn von Seegefahr finden wir erst in späteren Quellen, die ich aufgrund des ähnlichen Kontextes rechtsvergleichend heranziehen möchte. Ein kleiner Exkurs in den westlichen Mittelmeerraum zeigt, daß der antike Staat meistens bemüht war, die Gefahrtragung auf seine privaten Vertragspartner abzuwälzen. Die folgenden Texte lehren uns, warum die öffentliche Hand auf dieser Klausel beharrte.

Livius 23, 49, 1 berichtet davon⁶¹, daß das römische Heer in Hispanien im Jahre 215 v. Chr. (im zweiten punischen Krieg) große Versorgungsschwierigkeiten erlebt habe. Dazu war die Staatskasse ziemlich leer, deshalb wandte sich der Prätor an bekannte Staatspächter, die früher aus öffentlichen Aufträgen reichlich profitiert hatten, den Transport nach Hispanien ausnahmsweise auf Kredit (mit aufgeschobener Bezahlung) zu übernehmen. Die *societates publicanorum* zeigten sich bereit, verlangten jedoch Privilegien dafür, vor allem die Übernahme der Seegefahr durch den Staat: *quae in naves imposuissent ... vi publico periculo essent*. Wenn also das Frachtgut infolge von Sturm oder Angriff der Feinde verloren ginge, soll der Staat den Schaden tragen⁶². Wenn der Staat hier die Seegefahr als besonderes Privileg übernommen hat, wurde sie im Normalfall auf die Pächter abgewälzt. Den guten Grund dafür liefert die Fortführung der Geschichte, weil manche der *publicani* die günstigen Vertragsbedingungen schamlos ausgenützt haben: Bei hoch deklariertem Ladungswert haben sie Schiffbrüche vorgespiegelt oder inszeniert⁶³.

Aus griechischem Seefracht-Milieu stammt ein netter Witz im Philogelos, der auf die Möglichkeiten der geschickten Gefahrenzuweisung aufmerksam macht

⁵⁹ Für die Interpretation der Inschrift in diesem Sinne s. Thür/Koch, Getreidegesetz (o. Anm. 58) 75.

⁶⁰ Zum griechischen Pfandrecht s. D. MacDowell, *The Law in Classical Athens*, Plymouth 1978, 143.

⁶¹ Liv. 23, 49, 1: *ubi ea dies venit, ad conducendam tres societates aderant hominum undeviginti, quorum duo postulata fuere: unum, ut militia vacarent, dum in eo publico essent, alterum, ut quae in naves imposuissent, ab hostium tempestatisque vi publico periculo essent. utroque impetrato conduxerunt ...*

⁶² Vgl. dazu A. Bürge, *Der Witz im antiken Seefrachtvertrag. Beobachtungen zur Vertragspraxis im antiken Mittelmeerraum*, Index 22 (1994) 392f.

⁶³ Liv. 25, 3, 10; vgl. Bürge, Witz (o. Anm. 62) 393f.

(§ 81)⁶⁴: „Ein Scholastikos fuhr auf einem Schiff, das in Sturm geriet. Als die Mitreisenden jammerten, sagte er: „Warum seid ihr auch so geizig? Ich zahle 10 Drachmen mehr und reise auf die Gefahr des Kapitäns.“ Der antike Witz lehrt uns, daß die vertragliche Gefahrenzuweisung immer auch eine Preisfrage war. Die Übernahme eines hohen Risikos mußte vom Vertragspartner bezahlt werden. Die Pikanterie liegt hier darin, daß der Kapitän für die „Versicherungsprämie“ gerade das Überleben nicht garantieren konnte.

Ein griechisches Vertragsformular mußte auch dem siegreichen Feldherrn Mummius vor Augen geschwehrt haben⁶⁵, als er im Jahre 146 v.Chr., nach der Eroberung von Korinth, bei der öffentlichen Ausschreibung des Seetransportes der an Kunstschatzen reichen Beute unbedingt eine dem römischen Recht fremde Klausel im Formular haben wollte: *si eas perdidissent, novas eos reddituros*⁶⁶. Gebildete Römer amüsierten sich gewaltig über den juristischen Fehlgriff: Die Klausel eignet sich nämlich zur Risikoabwälzung bei vertretbaren Sachen (etwa Getreide, Wein), aber nicht bei Kunstgegenständen, die wertvolle Einzelstücke, juristisch unvertretbare Sachen sind, die also mit irgendwelchen neuen Produkten keineswegs ersetzt werden können. Die hübsche Anekdote bestätigt erneut, daß die öffentliche Hand bemüht war, durch *lex contractus* die Seegefahr beim Transport auf den Verfrächter abzuwälzen.

Die Klausel τῷ ἑαυτοῦ κινδύνῳ ist auch in staatlichen Verträgen über Getreidetransport aus dem griechischen Ägypten in reicher Fülle überliefert, allerdings erst aus römischer Zeit⁶⁷. Sie regelt die Gefahrtragung zwischen Staat und Schiffer und wälzt den Schaden aus „Seegefahr“ (Verlust der Ladung wegen Schiffbruchs oder Sturm) auf den Privaten ab. Bei totalem Verlust hat der Pächter also sein Schiff und auch den Wert der Ladung eingebüßt.

4. *Apostêsei*. Die Leistungspflicht des Kontrahenten wird (neben dem Transportieren, *komizein*) mit dem Verbum *apostêsei* (*aphistêmi*) bezeichnet. Außer den eng umrissenen Fällen der Seegefahr kann das Frachtgut auch durch Veruntreuung, Diebstahl usw. vermindert werden. Die Zuwägen-Klausel sichert die objektive Haftung des Verfrächters für die Quantität der Ladung. In Z. 40 liest man: „Nachdem die Zehnmänner das Getreide gemäß dem Vorgeschriebenen zuwägen ließen ...“ Die Erfüllung erfolgt durch das Zuwägen des Transportguts, worin beide Parteien mit-

⁶⁴ Eine griechische Sammlung von 265 Witzen aus dem 4. Jh. n.Chr.; Text und Übersetzung nach A. Thierfelder, Tusculum, München 1968.

⁶⁵ Vell. Pat. 1, 13, 4: *Mummius tam rudis fuit ut capta Corintho, cum maximorum artificum perfectas manibus tabulas ac statuas in Italiam portandas locaret, iuberet praedici conducentibus, si eas perdidissent, novas eos reddituros. non tamen puto dubites, Vinici, quin magis pro re publica fuerit manere adhuc rudem Corinthiorum intellectum quam in tantum ea intellegi, et quin hac prudentia illa imprudentia decori publico fuerit convenientior.*

⁶⁶ Vell. Pat. 1, 15, 4; vgl. Bürge, Witz (o. Anm. 62) 394f.

⁶⁷ So etwa P.Lond. II 301, p. 256 (=M.Chr. 140), 138-161 n.Chr.; P.Hamb. I 74, 173/4 n.Chr., P.Oxy. XVII 2125, 220-1 n.Chr.

wirken und einander kontrollieren. Der Ersteigerer stellt das im Lagerhaus (Aiakeion) abgelieferte und angehäuften Getreide bereit und führt vor den gewählten Zehnmännern die Prozedur durch (Z. 21-27). Eine etwas abweichend formulierte, aber inhaltlich ähnliche Klausel findet man in behördlichen Quittungen vom staatlichen Korntransport in den Papyri⁶⁸.

Der *nomos* bringt ausführliche Vorschriften, wie das Zuwägen durchgeführt werden soll (Z. 21-27): „Der *priamēnos* soll den Weizen zu einem Gewicht von einem Talent⁶⁹ fünf Hekteis⁷⁰ (je 1/6 Medimnos) und die Gerste zu einem Gewicht von einem Talent pro Medimnos⁷¹ zuwägen ... indem man den Getreidemaßstisch bis zum Rand auffüllt, wie es die übrigen Kaufleute tun.“ Auf den ersten Blick verblüfft die Kombination von Hohlmaß und Gewicht. Einen denkbaren Zusammenhang versucht bereits Stroud plausibel herzustellen⁷². Einleuchtend ist Rathbone, der die überlieferten metrologischen Tabellen⁷³ analysiert und die offenbar übliche Umrechnung mit den lokal stark abweichenden Hohlmaßen begründet⁷⁴. Dementsprechend dürfte das Talent auch in unserer Inschrift zur „Beglaubigung“ des Medimnos gedient haben. Dasselbe Problem haben die Naukleroi im ptolemäischen Ägypten so gelöst, daß das beim Einladen verwendete Maß eventuell mitgeführt haben⁷⁵. Von einem „beglaubigten“ Maß berichtet P.Lille 23⁷⁶, es bleibt jedoch ungewiß, ob *chalkous* in Z. 25 Hohlmaß oder Gewicht ist.

Faßt man die bisherigen Beobachtungen zwischendurch zusammen, deutet vieles darauf hin, daß die Inschrift nicht die Verpachtung der in Naturalien abzuliefernden Getreidesteuern regelt, sondern die Vergabe des Transports des eingenommenen Getreides an Naukleroi. Der gewöhnliche Ablauf eines Frachtgeschäfts läßt sich nach dem reichen Papyrusfund rekonstruieren. Nachdem das Getreide in das Schiff eingeladen wurde, stellt der Schiffer (*nauklēros* oder *kybernētēs*) eine Quittung über die in Empfang genommene Menge aus⁷⁷. Damit verpflichtet er sich, im Zielhafen dieselbe Quantität abzuliefern. Es handelt sich um eine objektive Haftung, der Schif-

⁶⁸ Vgl. etwa P.Hamb. 19, Z. 22; P.Tebt. 370, Z. 16 oder P.Amst. 107,13.

⁶⁹ In Athen hat ein Talent 26,2 kg, vgl. DNP 1, 230-31.

⁷⁰ Der Hekteus ist ein gebräuchliches griechisches Trockenmaß, das vor allem für Getreide Verwendung fand; es umfaßt ein Sechstel eines Medimnos und beträgt in Attika 8,75 Liter; vgl. DNP 5,275.

⁷¹ 1 Medimnos = 52,53 Liter in Athen. Die Hohlmaße hatten in den antiken Poleis sehr unterschiedliche Fassungsvermögen, weil sie von verschiedenen Gewichtssystemen abgeleitet worden sind.

⁷² Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 55f.

⁷³ P.Oxy. 3455; P.Lond. 1718, aber auch Plin. nat. 18, 66.

⁷⁴ D. Rathbone, The Weight and Measurement of Egyptian Grains, ZPE 53 (1983) 265-275.

⁷⁵ So war es auch in dem bereits oben zitierten P. Hibeh. 98 (=WChr. 441), 251 v.Chr.

⁷⁶ Ptolemäis Hormu, 222 v.Chr.

⁷⁷ In P.Hibeh 98 (=WChr. 441), 251 v.Chr., bestätigt der Schiffer, 4.800 Artaben Gerste eingeladen zu haben.

fer muß also auch für unverschuldete Verluste (etwa Diebstahl, Wegschütten, Ausrinnen des Getreides) eintreten⁷⁸. Das Zumessen des Getreides erfolgt also zweimal; für die Leistungspflicht des Verfrächters ist eher die Übergabe am Zielort von Interesse.

Diese Art der Erfüllung war bei Austauschverträgen über vertretbare Sachen⁷⁹ in der Antike allgemein üblich⁸⁰. Meistens war auch das Entgelt (Kaufpreis, Werklohn, Frachtlohn) nach den Maßeinheiten bestimmt⁸¹. Das Zumessen als Erfüllungsbestimmung hat immer einen immanenten Haftungsinhalt⁸², der auch für unsere Inschrift unterstellt werden kann.

5. *Xêras ... katharas*. Der *nomos* legt ausdrücklich fest, daß der Korn im Aiakeion *xêras ... katharas* (Z. 25) abzuliefern sei; es handelt sich um die Qualität der Ladung. *Xêros* bedeutet „trocken, ohne Wasserschäden“ und *katharos* „rein, ohne jede Verunreinigung“. Der Verfrächter garantiert durch ausdrückliche Zusage, daß die Ladung in gutem Zustand, unbeschädigt übergeben werde. In der Handelspraxis dieser Zeit wurden allgemein diese zwei typischen Mängel hervorgehoben. Die Garantie für Wasserschäden kommt auch in den Frachtverträgen der graeco-ägyptischen Papyri vor, obwohl dafür ein anderes Wort gebraucht wird: *aparabrochos*⁸³. Inhaltlich geht es zweifelsohne um den selben Mangel, daß das Getreide beim Ein- und Ausladen bzw. während des Transports naß geworden ist. *Katharos* kommt in Garantiezusagen der Schiffer im griechischen Ägypten regelmäßig vor; einen ganz frühen Beleg dafür liefert wieder P.Hibeh. 98. Es handelt sich um die Quittung eines *naukleros*, der Gerste in die königliche Speicher nach Alexandria transportiert; das Korn ist „rein und unverfälscht“ (Z. 19), durch Zumessen abzuliefern.

⁷⁸ Durch weitere Parteiabreden kann jedoch seine Haftung eingeschränkt werden, vgl. A.J.M. Meyer-Termeer, Die Haftung der Schiffer im Griechischen und Römischen Recht, Zutphen 1978, 117ff.

⁷⁹ In der lateinischen Terminologie *res, quae pondere numero mensura constant*; zum Begriff vgl. Th. Rübner, Vertretbare Sachen? Die Geschichte der *res, quae pondere numero mensura constant*, Berlin 2000, 27ff. Zur juristischen Bedeutung des Zumessens s. É. Jakab, *Aversione venire – Verkauf in ‚Bausch und Bogen‘?*, in: *Usus Antiquus Juris Romani, Antikes Recht in lebenspraktischer Anwendung*, hg. W. Ernst/É. Jakab, Berlin 2005, 87-110.

⁸⁰ Offenbar war diese Handelspraxis auch in Attica verbreitet, weil das Verbum *aphistêmi* meistens für das Zumessen von vertretbaren Sachen gebraucht wird, vgl. IG I³ 52A, Z. 20/21 aus dem 5. Jh. oder IG XII 5.1.647, Z. 15 aus dem 5. Jh.

⁸¹ Vgl. Jakab, *Periculum* (o. Anm. 51) 225ff.

⁸² Jakab, *Periculum* (o. Anm. 51) 216ff., 229ff.

⁸³ So etwa P.Ross.Georg. II 18 VI, XXIX, XXXII, XL, XLI, XLII (140 n.Chr.), P.Laur. I 6 (97/8-116/7 n.Chr.), P.Warren 5 (154 n.Chr.).

Das athenische Getreidegesetz scheint die Bedeutung mit der Wendung *katharos airôn*, „frei vom Schwindelhafer“, etwas einzuschränken⁸⁴. Nach den Papyri ist das Bedeutungsfeld des Wortes *katharos* breiter aufzufassen: In P.Oxy. IV 708 (= WChr. 432) von 188 n.Chr. lesen wir von einer verunreinigten Kornladung, die mit Gerste und Erde vermischt war und deshalb dem Absender, einem Sitologen, zurückgeschickt wurde. Anderswo⁸⁵ bestätigt ein Schiffer in seiner Quittung den Empfang von Korn, das „frei von Erde und Gerste“ ist. Die Papyri verstehen also unter *katharos* alle denkbare Verunreinigung des Frachtgutes (Erde, Unkraut, falscher Korn)⁸⁶.

6. *Meris*. Stroud übersetzt das Wort mit „portion“ und versteht darunter einen Steuerbezirk. Er gibt jedoch zu, daß er keinen Beleg für die Verwendung des Wortes in einer Steuerpacht oder in einem Steuergesetz gefunden habe⁸⁷. Faraguna überprüft erneut die Bedeutung des Wortes und entscheidet sich ebenfalls für „genau umrissenes geographisches Gebiet“⁸⁸. Er sieht den Widerspruch zwischen dem Lizitationsverfahren und den gesetzlich festgelegten 500 *Medimnoi*, glaubt aber ihn mit der Übertragung seiner These über die Vergabe der *metalla* auf die Steuerpacht lösen zu können. Demzufolge sei die Zahlungspflicht des Pächters aus zwei Summen zusammengesetzt: einerseits ein fester Betrag, andererseits eine variable „Ersteigerungsprämie“ oder „Registrationsgebühr“⁸⁹; lizitiert wäre bloß über das Letzte⁹⁰. Problematisch finde ich dabei, daß dieses Modell aus unserem Gesetz keineswegs nachzuweisen ist.

Zweifelsohne hat *meris* auch eine gut belegte geographische Bedeutung, die aber insbesondere in den Papyri der römischen Zeit typisch ist. In früheren Quellen überwiegt der Gebrauch des Wortes im Sinne von „part, portion, share in a mine, contribution, quote“⁹¹. Der Kläger in Dem. 42, 3 (Vermögenstausch) bezieht sich etwa darauf, daß er in der Pacht der Bergwerke involviert ist und dem Staat für jede *meris* noch ein Talent (insgesamt drei Talente) zahlen mußte. *Meris* bedeutet hier etwa „einen vertraglich festgelegten Pachtanteil an den staatlichen Silbergruben“.

Bei öffentlichen Werkverträgen war die Ausschreibung nach „Anteilen, Portionen“ allgemein üblich. In den Bauverträgen wurde das gesamte zu entrichtende

⁸⁴ Bei Stroud, *Grain Tax Law* (o. Anm. 1) 56 ist es „darnel sieve“; Engels, *Das Getreidesteuer-Gesetz* (o. Anm. 5) 104 übersetzt mit „Schwindelhafer“; Preisigke bringt für *aira* „Lolchsamenkörner (zwischen Weizenkörnern)“.

⁸⁵ P.Oxy. X 1259 (211/12 n.Chr.).

⁸⁶ In diesem Sinne bereits Meyer-Termeer, *Haftung* (o. Anm. 78) 113.

⁸⁷ Stroud, *Grain Tax Law* (o. Anm. 1) 40.

⁸⁸ Faraguna, *Intorno* (o. Anm. 2) 94-96.

⁸⁹ Faraguna, *Intorno* (o. Anm. 2) 95f.

⁹⁰ Vgl. dazu die Kritik von G. Thür, *Symposion 2003*, hg. von H.-A. Rupprecht, Wien 2006, 161ff.

⁹¹ S. beim Liddel-Scott mit weiteren Belegen.

Werk in „Baulose“ aufgeteilt. Die Abschnitte wurden etwa in Tegea *erga* genannt⁹²; jedes *ergon* wurde einzeln vergeben, wobei der jeweilige Vertragsinhalt (Leistungspflichten, Verzugs- und Strafbestimmungen) in einer Syngraphos für den Ersteigerer zusammengefaßt wurden⁹³. IG II² 463 überliefert den Baubeschluß, die Bauanweisungen und den Bauvertrag über die öffentliche Bauvergabe einer langen Stadtmauer aus dem Jahre 307/6 v.Chr. aus Athen. Der Abschnitt in den Zeilen 117-122 bezeichnet das Baulos mit dem terminus technicus *meris*⁹⁴. Denselben Wortgebrauch zeigt SEG XLII 145, wo das Baulos bei einem Straßenbau *meros* genannt wird⁹⁵.

Die Brücke zum Frachtvertrag schlägt etwa eine Petition der *naukleroi*, die im 3. Jh. v.Chr. in Ägypten im staatlichen Getreidetransport beschäftigt waren⁹⁶. Der Bittsteller stellt sich vor als der *dioiketes* der *naukleroi* aus dem Hafen, die „königliches Getreide *eis ta metrêmata* (Z. 5) transportieren.“ Das Wort *metrêma* kommt in vielen ptolemäischen Urkunden im Sinne von „Portion, Anteil“ vor⁹⁷; nach Preisigke kann das Wort als Synonym zu *meris* verstanden werden.

All das spricht dafür, *meris* nicht als ein genau umrissenes geographisches Gebiet, sondern als vertraglich festgelegtes Auktionslos aufzufassen. Jede *meris* besteht in unserem Gesetz aus 500 Medimnoi⁹⁸ – das ist die Menge, die von einem Privaten nach den festgelegten Bedingungen ersteigert werden konnte.

7. *Dôdekate*, *pentêkostê*. Das Verbum *pôlein* (Z. 6) hat die *dôdekate* (Z. 6) und die *pentêkostê* des Getreides (Z. 8) zum Objekt; Stroud sieht dadurch die Deutung „to sell the right to collect these taxes“ automatisch belegt⁹⁹. Zweifelsohne liegt diese Bedeutung nahe, ich finde sie aber in unserem Zusammenhang nicht zwingend. Das Wort *pentêkostê* kann eine gewisse einzutreibende Steuer, den bereits eingetribenen Ertrag aus dieser Steuer oder dessen Geldwert bzw. Erlös bezeichnen. Für den übertragenen Sinn bietet IG I³ 78 ein gutes Beispiel: „... jeweils ein ausgewachsenes Opfertier ... jeder der beiden Göttinnen darbringen von (dem Erlös aus) der Gerste und dem Weizen ...“ (Z. 37/38). Gerste und Weizen werden als

⁹² G. Thür, Bemerkungen zum altgriechischen Werkvertrag (die Bauvergabeordnung aus Tegea, IG V/2, 6A), in: Studi Biscardi V, Milano 1984, 475ff.

⁹³ Thür, Werkvertrag (o. Anm. 92) 477f.

⁹⁴ Die Quelle bringt bereits Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 40 Anm. 80, trotzdem bleibt er bei der geographischen Definition. Zur Inschrift s. F.G. Maier, Griechische Bauinschriften I, Heidelberg 1959, 66.

⁹⁵ G.V. Lalonde, Greek Inscriptions from the Athenian Agora, Hesperia 61 (1992) 375-379; Faraguna, Intorno (o. Anm. 2) 91 Anm. 87.

⁹⁶ P.Vindob. G 56636 (im Druck), das Manuskript wurde mir von dem Editor, Dr. Cs. Láda, freundlicherweise überlassen.

⁹⁷ S. etwa P.Hels. I 6; SB VI 9367 Nr. 9; P.Tebt. III 1029.

⁹⁸ Vergleicht man diese Menge mit dem typischen Fassungsvermögen der Schiffe, fällt die Geringfügigkeit der Ladung auf. Isager/Hansen, Aspects (o. Anm. 55) 58 betonen, daß die kleineren Getreideschiffe 3.000 Talente, die größeren 5.000 Talente transportieren konnten.

⁹⁹ Stroud, Grain Tax Law (o. Anm. 1) 28.

aparche, Naturalabgabe, nach Eleusis geliefert. *Krithos* und *pyros* bedeuten hier nicht bloß Gerste und Weizen, sondern die spezielle Art der Abgabe. Die Inschrift formuliert etwas komprimiert und bestimmt die Opfertiere mit der Wendung *apo ton krithon kai ton pyron*. Die Opfertiere werden aus dem Erlös des Getreides angeschafft.

Als weiteres Beispiel ist das Getreidegesetz aus Samos anzuführen¹⁰⁰; hier liest man *καὶ μίσθωσις τοῦ ἀργυρίου τοῦ ἐκ τοῦ τόκου*, „Vergabe des an Zinsen eingehenden Geldes“¹⁰¹. Die Autoren haben nachgewiesen, daß darunter die öffentliche Vergabe der „Beschaffung möglichst günstigen Getreides“ zu verstehen ist¹⁰². Eine ähnliche sprachliche Verkürzung ist auch in unserem Gesetz denkbar: Die *dôdekakê* und die *pentêkostê* des Getreides dürften jene Kornmenge bedeutet haben, die *in natura* eingetrieben oder aus dem Ertrag einer Geldsteuer angeschafft wurde und nach Athen zu transportieren war. Nicht das Einheben der Steuer wurde in unserer Inschrift verpachtet, sondern der Transport des Erlöses.

8. *Epônia, kêrykeia*. Verkaufssteuer und Heroldsgebühr sind bei öffentlichen Versteigerungen regelmäßig zu entrichten¹⁰³. Unser Gesetz schreibt einen pauschalen Betrag von 20 Drachmen je *meris* vor (Z. 23/24). Es bleibt allein unsicher, ob die sechs Mitglieder einer *Symmoria* 6x20 oder insgesamt nur 20 Drachmen zahlen mußten.

Seine abweichende Deutung des Lizitationsverfahrens knüpft Faraguna an das technische Wort *epônia*¹⁰⁴. Die Ersteigerer unterlägen nach ihm einer doppelten Zahlungspflicht: Einerseits seien sie verpflichtet, die fixe Menge von 500 *Medimnoi* zu liefern; andererseits hätten die *Poleten* die Lizitation über die Höhe der *epônia* (die er als „Vertragsregistrationsgebühr“ versteht) eröffnet. Dieses Modell der doppelten Zahlungspflicht hat Faraguna für die Pacht der staatlichen Bergwerke ausgearbeitet¹⁰⁵. Das Thema der Bergwerke will ich hier ausklammern. Bezweifeln möchte ich jedenfalls die Übertragbarkeit des Modells auf die Steuerpacht, wo die Quellen (s. oben nur Plutarch und Andokides) eindeutig von einem einheitlichen Betrag und vom Überbieten berichten. Verzichtet man auf die Deutung unserer Inschrift als Steuerpacht, löst sich dieses Problem von selbst.

IV. Zusammenfassend ist festzustellen, daß der wirtschaftliche und juristische Inhalt der Inschrift dafür spricht, in den Zeilen 6-36 nicht die Verpachtung des Rechts der Steuereintreibung, sondern die Vergabe des Transports von Getreide (Steuererlös?) zu sehen. Die Hauptpflicht des Ersteigerers besteht zweifelsohne im *komizein* (lie-

¹⁰⁰ IG XII 4/1 172, Z. 47/48.

¹⁰¹ So Thür/Koch, Getreidegesetz (o. Anm. 58) 66.

¹⁰² Thür/Koch, Getreidegesetz (o. Anm. 58) 75.

¹⁰³ Hallof, Verkauf (o. Anm. 25) 407ff.

¹⁰⁴ Faraguna, *Intorno* (o. Anm. 2) 91ff.

¹⁰⁵ S. seinen Beitrag im Symposium 2003, (o. Anm. 95) 141ff.; mit der Kritik von G. Thür 161ff.

fern, transportieren); die anschließenden Bestimmungen sind typische Klauseln der antiken Frachtverträge. Dementsprechend würde ich die Definition als „Grain Tax Law“ oder „Getreidesteuer-Gesetz“ ablehnen. Korrekter scheint die Bestimmung als „Getreidegesetz“, weil SEG XLVIII 96 bloß den Transport und den öffentlichen Verkauf des Getreides regelt. Agyrrhios hat den staatlichen Transport von Getreide von den drei Klerucheninseln nach Athen vorgeschlagen, um dem Demos im kommenden Frühling bzw. Frühsommer mit dem Verkauf zu fixierten Preisen entgegenzukommen¹⁰⁶. Dafür hat er – wohl nach dem Muster der privaten Frachtverträge – ein Formular für den staatlichen Gebrauch entworfen. Für einen Neuentwurf spricht das Erlassen der *prokatabole* in Z. 27: Die sonst bei öffentlichen Verträgen prinzipiell verlangte Vorleistung mußte aufgehoben werden. Der Naukleros, der seine *meris* durch Unterbieten der Konkurrenten ersteigerte, mußte nämlich dem Staat keinen „Kaufpreis“ zahlen, sondern bekam Entgelt für seine Transportleistung. Für die Deutung als Vertragsformular spricht auch die merkwürdige Syntax, worauf bereits Stroud aufmerksam machte¹⁰⁷: Der erste Teil des Textes zeigt den typischen Stil der *Syngraphai* dieser Zeit. Das zum Transport ausgeschriebene Getreide stammt zweifelsohne aus Steuerquellen, aber SEG XLVIII 96 enthält überhaupt keine Normen darüber, wie oder von wem die *dôdekatê* und die *pentêkostê* auf den Inseln eingetrieben wurde. Deshalb ist die Definition als Steuergesetz abzulehnen.

¹⁰⁶ Der politische und wirtschaftliche Kontext ist mit Samos vergleichbar, vgl. Thür/Koch, Getreidegesetz (o. Anm. 58) 70ff.; s. auch P. Garnsey, *Famine and Food Supply in the Graeco-Roman World*, Cambridge 1988, 70ff. und Isager/Hansen, *Aspects* (o. Anm. 55) 19ff.

¹⁰⁷ Stroud, *Grain Tax Law* (o. Anm. 1) 44.

